

**Planung der Leistungsnachweise**

(nach §6,(3) NGVO)

**Abitur 2024**

Name: \_\_\_\_\_

| Nummer | Fach | Art <sup>1</sup> (bitte ankreuzen) |    |   | Lehrer       | Halbjahr |   |   |     |
|--------|------|------------------------------------|----|---|--------------|----------|---|---|-----|
|        |      | H                                  | R  | E |              | 1        | 2 | 3 | (4) |
| 1      |      | Pro                                | MP | A | Kurzzeichen: |          |   |   |     |
|        |      |                                    |    |   |              |          |   |   |     |
| 2      |      | Pro                                | MP | A |              |          |   |   |     |
|        |      |                                    |    |   |              |          |   |   |     |
| 3      |      | Pro                                | MP | A |              |          |   |   |     |
|        |      |                                    |    |   |              |          |   |   |     |

**Rechtsgrundlage:** § 6(3) NGVO: „Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in drei Fächern seiner Wahl verpflichtet; die Schule ermöglicht es ihm, diese Leistungen in den ersten drei Halbjahren zu erbringen. Darüber hinaus hat der Schüler in einem weiteren Fach seiner Wahl das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung.“

**Belehrung:** Ich wurde belehrt, dass

- ich verpflichtet bin, diese Planung bis zu den **Herbstferien** in Absprache mit den entsprechenden Lehrerinnen und Lehrern zu erstellen und bei der Oberstufenverwaltung spätestens am ersten Schultag nach den Herbstferien vollständig ausgefüllt abzugeben.
- ich mit den entsprechenden Lehrerinnen oder Lehrern spätestens zu Beginn des in der Planung vorgesehenen Halbjahres einen konkreten Zeitplan mit Termin für die Erbringung der GFS zu vereinbaren habe (siehe Formular „GFS-Nachweisblatt“). Beim Fehlen an einen festgelegten GFS-Termin gilt **Attestpflicht!**
- ich meine GFS selbstständig anzufertigen habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzen darf, ich alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommen sind, unter genauer Angabe der Quelle als Zitat kenntlich machen muss und ein Verstoß gegen diese Regeln als Täuschungsversuch gewertet wird.
- die GFS wie eine Klausur gewertet wird, aber keine Klausur ersetzt.
- die GFS in den ersten drei Halbjahren erbracht werden soll. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Terminierung im 4. Halbjahr (12/II) bis spätestens vor den Osterferien möglich.
- **nicht erbrachte Leistungsnachweise oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungsnachweise als Leistungsverweigerung behandelt und mit 0 Notenpunkten im jeweiligen Fach und Halbjahr bewertet werden.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Legende: H=schriftliche Hausarbeit, R= Referat, E= Experiment, Pro=Projekt, mP= mündliche Prüfung, A= andere Form der Präsentation